

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretär Finanzen

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3258

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

24.05.2024

Erfahrungsbericht zum Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein (FINISHG)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
entsprechend § 8 Satz 1 FINISHG lege ich ihnen in der Anlage den ersten Erfahrungsbericht über die Umsetzung der nachhaltigen Finanzanlagestrategie vor.

Mit freundlichem Gruß



Oliver Rabe

Anlage: Erfahrungsbericht

22. Mai 2024

Erfahrungsbericht über die Umsetzung der nachhaltigen Finanzanlagestrategie

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Abfrage zu Erfahrungen mit dem FINISHG	5
3	Erfahrungen mit der Anwendungspflicht.....	5
3.1.	Verwaltung und Zusammensetzung der Vermögen	6
3.2.	Umsetzung der in § 4 FINISHG enthaltenen Nachhaltigkeitskriterien	9
4	Erfahrungen mit der Hinwirkungspflicht.....	12
5	Detailberichte zu Erfahrungen mit dem FINISHG	15
6	Fazit	17
7	Anhang – Details zur Durchführung der Befragung.....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vermögen mit Anwendungspflicht (§ 2 od. § 6 Abs. 1 FINISHG) 6

Tabelle 2: Vermögen mit Hinwirkungspflicht (§ 5 od. § 6 Abs. 2 FINISHG) 13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der Vermögen mit Anwendungspflicht nach Verwaltungsart	7
Abbildung 2: Volumen der Finanzanlagen nach Verwaltungsart (Anwendungspflicht) ..	7
Abbildung 3: Volumen der Finanzanlagen nach Anlageklasse (Anwendungspflicht).....	8
Abbildung 4: Anteile der Anlageklassen nach Verwaltungsart (Anwendungspflicht)	9
Abbildung 5: Umsetzung der FINISH-Nachhaltigkeitskriterien (Anwendungspflicht) ...	10
Abbildung 6: Vermögensvolumen nach FINISH-Umsetzungsstand (Anwendungspflicht)	10
Abbildung 7: Nachhaltigkeitskriterien vor FINISH-Verabschiedung (Anwendungspflicht)	11
Abbildung 8: Veräußerungen bei Anwendungspflicht gemäß § 3 Absatz 2 FINISHG..	12
Abbildung 9: Volumen der Finanzanlagen nach Anlageklasse (Hinwirkungspflicht)....	13
Abbildung 10: Umsetzung der FINISH-Nachhaltigkeitskriterien (Hinwirkungspflicht) ..	14
Abbildung 11: Vermögensvolumen nach FINISH-Umsetzungsstand (Hinwirkungspflicht)	15

1 Einleitung

Das Gesetz zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein (FINISHG) vom 02. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 1349) ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Das Gesetz soll eine einheitliche Definition von Nachhaltigkeitsaspekten schaffen, um die Finanzanlagen des Landes verbindlich an ökologischen, sozialen und ethischen Kriterien (sogenannte ESG-Parameter: environmental, social and governance) auszurichten (siehe § 1 FINISHG). Der im FINISHG gesetzlich verankerte Nachhaltigkeitsansatz beinhaltet ein mehrstufiges Verfahren (Formulierung von Ausschlusskriterien, Best-In-Class-Ansatz, Engagement).

Das bereits 2018 für den Versorgungsfonds entwickelte Konzept einer nachhaltigen Vermögensanlage wurde im Rahmen des FINISH-Gesetzgebungsverfahrens erweitert und modifiziert. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Finanzanlagen des Landes ab einer Million Euro und darüber hinaus auch auf entsprechende Finanzanlagen der Träger der mittelbaren Landesverwaltung, soweit dies mit den jeweiligen Zwecken der gebundenen Vermögen vereinbar ist. Auch privatrechtliche Stiftungen fallen in den Anwendungsbereich, soweit das Land alleiniger Stifter ist und sie nach Inkrafttreten des FINISHG errichtet wurden. Ist das Land nur Mitstifter oder bestand die Stiftung bereits vor Inkrafttreten, haben die Vertreter/innen des Landes in den Stiftungsgremien auf eine Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien hinzuwirken. Mehrheitsbeteiligungen des Landes an Anstalten des öffentlichen Rechts und an privatrechtlichen Unternehmen sind mangels landesrechtlicher Gesetzgebungskompetenz ebenfalls nicht unmittelbar, aber mittelbar durch eine Hinwirkungspflicht einbezogen.

Gemäß § 8 Satz 1 FINISHG legt die Landesregierung dem Finanzausschuss in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren einen Erfahrungsbericht über die Umsetzung der nachhaltigen Finanzanlagestrategie vor. Dieser Bericht ist der erste nach Inkrafttreten des FINISHG. Er enthält einen Überblick über den Umsetzungsfortschritt bezüglich der in den Geltungsbereich fallenden Finanzanlagen und über die von den anwendenden Stellen gemachten Erfahrungen.

2 Abfrage zu Erfahrungen mit dem FINISHG

Die Abfrage zu Erfahrungen mit dem FINISHG erfolgte mittels eines Fragebogens, der über die Ressorts, insbesondere durch die Stiftungsaufsicht im Innenministerium und die Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium, an alle Träger der öffentlichen Verwaltung versandt wurde, die potentiell unter das FINISHG fallende Finanzanlagen verwalten bzw. für diese zuständig sind und sie von Dritten verwalten lassen (im Folgenden „verwaltende Stellen“). Die Rückmeldungen der verwaltenden Stellen erfolgten bis Ende Oktober 2023. Sofern von einer Stelle mehrere klar separierte Vermögen verwaltet werden, war für jedes dieser Vermögen ein Fragebogen auszufüllen. Ein Beispiel ist die Verwaltung mehrerer Sondervermögen im Finanzministerium (vgl. Tabelle 1). Der vorliegende Bericht stellt die so zusammengetragenen Erfahrungen mit der Anwendung des FINISHG anhand der jeweiligen einzelnen Vermögen dar.

Das FINISHG definiert in § 2 und in § 6 Absatz 1 auf welche Träger der öffentlichen Verwaltung und deren Finanzanlagen die Nachhaltigkeitskriterien anzuwenden sind. 16 der gemeldeten Vermögen können dem Geltungsbereich nach § 2 und § 6 Absatz 1 FINISHG zugeordnet werden. Die verwalteten Stellen dieser Vermögen müssen für ihre Finanzanlagen die Nachhaltigkeitskriterien anwenden (im Weiteren als „Anwendungspflicht“ bezeichnet). Zusätzlich ist in § 5 und in § 6 Absatz 2 FINISHG für bestimmte Finanzanlagen von Anstalten, Unternehmen und Stiftungen eine Hinwirkungspflicht auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien durch das Land verankert. In diesen Geltungsbereich fallen 7 Vermögen.

3 Erfahrungen mit der Anwendungspflicht

Die nach den Rückmeldungen erfassten 16 in den Geltungsbereich nach § 2 und § 6 Absatz 1 fallenden Vermögen haben ein Gesamtanlagevolumen von 3.253,1 Mio. Euro. Hierbei ist anzumerken, dass das FINISHG eine Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien auf solche Wertpapiere und vergleichbare Kapitalmarktinstrumente vorsieht, die einer längeren Kapitalanlage zu dienen bestimmt sind. Es unterliegt somit nicht das gesamte Finanzanlagevolumen notwendigerweise auch den FINISH-Nachhaltigkeitskriterien,

sofern Anlagen kurzfristig, also ohne die Absicht dauerhaft Erträge zu generieren, getätigt werden. Hierbei gilt eine Haltefrist von einem Jahr als Orientierungswert.

Die Auswertung in diesem Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die einer FINISH-Anwendungspflicht unterliegenden Vermögen. Sie sind in Tabelle 1 aufgelistet.

Nr.	Verwaltende Stelle	Verwaltungsart	Bezeichnung des Vermögens
1	Gebäudemanagement Schleswig Holstein (GMSH)	Anstalt öffentlichen Rechts	
2	Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)	Anstalt öffentlichen Rechts	Depot A
3	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (SHLF)	Anstalt öffentlichen Rechts	
4	FM	Dritte im Auftrag	SV Hochschulsanierung
5	FM	Dritte im Auftrag	SV im Zentralen Grundvermögen zur Behördenunterbringung (ZGB)
6	MIKWS	Dritte im Auftrag	Kommunaler Investitionsfonds
7	MLLEV	Dritte im Auftrag	Tierseuchenfonds
8	MWVATT	Dritte im Auftrag	SV zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs (MOIN.SH)
9	MWVATT	Dritte im Auftrag	SV zur Umsetzung der Breitbandstrategie
10	Staatskanzlei	Dritte im Auftrag	SV zur Förderung des Einsatzes Künstlicher Intelligenz
11	FM	Landesverwaltung	SV IMPULS 2023
12	FM	Landesverwaltung	Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein
13	Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein	Stiftung	
14	Landesstiftung Opferschutz	Stiftung	
15	Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf	Stiftung	
16	Stiftung Naturschutz	Stiftung	

Tabelle 1: Vermögen mit Anwendungspflicht (§ 2 od. § 6 Abs. 1 FINISHG)

3.1. Verwaltung und Zusammensetzung der Vermögen

Wie Abbildung 1 zeigt, werden die meisten Vermögen mit Anwendungspflicht von Dritten im Auftrag verwaltet. Auch die Verwaltung durch Stiftungen kommt mit 4 Fällen relativ häufig vor. Demgegenüber werden nur 2 Vermögen von der Landesverwaltung selbst verwaltet.

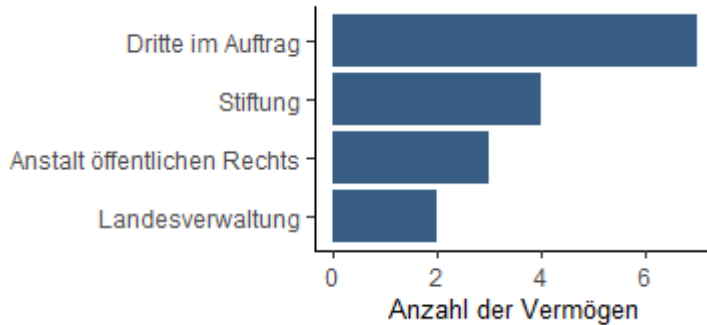


Abbildung 1: Anzahl der Vermögen mit Anwendungspflicht nach Verwaltungsart

Die beiden von der Landesverwaltung betreuten Vermögen, das Sondervermögen IMPULS 2023 und der Versorgungsfonds des Landes SH, machen aber mit 2.686,1 Mio. Euro den überwiegenden Teil, nämlich 82,6%, des Gesamtanlagevolumens im Geltungsbereich mit Anwendungspflicht aus (vgl. Abbildung 2). Auch die Verwaltung durch Dritte im Auftrag umfasst mit 411,7 Mio. Euro ein recht umfangreiches Anlagevolumen, das 12,7% des Gesamtanlagevolumens entspricht. Anstalten des öffentlichen Rechts (102,4 Mio. Euro, 3,1%) und Stiftungen (52,9 Mio. Euro, 1,6%) verwalten demgegenüber vergleichsweise geringe Beträge.

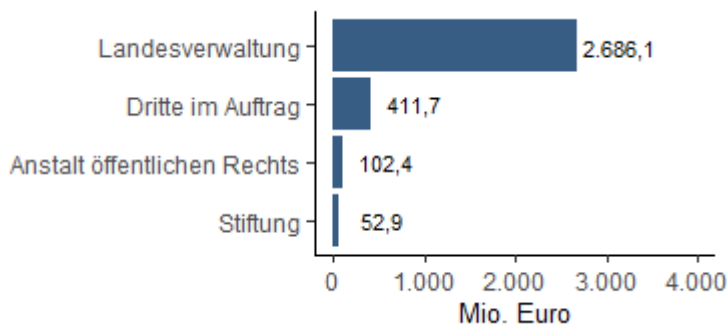


Abbildung 2: Volumen der Finanzanlagen nach Verwaltungsart (Anwendungspflicht)

Hinsichtlich der Anlageklassen gibt es mit 1.652,2 Mio. Euro einen deutlichen Schwerpunkt bei den Sichteinlagen und Termingeldern (vgl. Abbildung 3). Sie machen 50,8% des Gesamtanlagevolumens im Geltungsbereich mit Anwendungspflicht aus. Ein nicht unerheblicher Teil der Finanzanlagen des Landes im FINISH-Geltungsbereich mit Anwendungspflicht ist außerdem in Anleihen (802,2 Mio. Euro, 24,7%) und Aktien (502

Mio. Euro, 15,4%) angelegt, während Schuldscheindarlehen mit 80,6 Mio. Euro (2,5%) und Anteile an Investmentfonds mit 26,7 Mio. Euro (0,8%) einen weitaus geringeren Teil ausmachen.

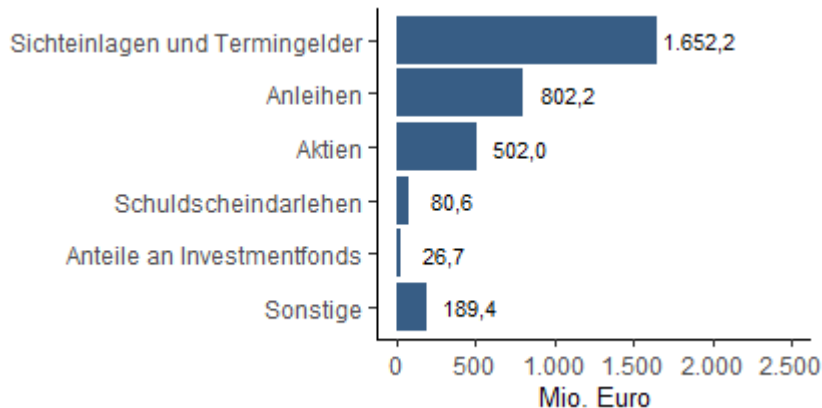


Abbildung 3: *Volumen der Finanzanlagen nach Anlageklasse (Anwendungspflicht)*

Wie Abbildung 4 verdeutlicht, ist je nach Verwaltungsart auch die Wahl der Anlageklassen recht unterschiedlich. Bei der Verwaltung durch Dritte im Auftrag und bei der Verwaltung durch Anstalten des öffentlichen Rechts gibt es deutliche Schwerpunkte bei einzelnen Anlageklassen, während die durch die Landesverwaltung selbst und die durch Stiftungen verwalteten Finanzanlagen breiter auf verschiedene Anlageklassen verteilt sind. Bei der Verwaltung durch Dritte im Auftrag liegt der Schwerpunkt mit 86,9% des Anlagevolumens klar auf den Sichteinlagen und Termingeldern, wobei der verbleibende Teil in sonstige Anlagen investiert ist. Die ebenfalls ausgeprägte Schwerpunktsetzung bei der Verwaltung durch Anstalten des öffentlichen Rechts liegt mit 78,7% auf Schuldscheindarlehen, die um Sichteinlagen und Termingelder (10%), Anleihen (8,5%) und Anteile an Investmentfonds (2,8%) ergänzt werden. Die Landesverwaltung hat die durch sie selbst verwalteten Finanzanlagen zwar zu einem großen Teil in Sichteinlagen und Termingelder (46,8%) investiert, misst aber auch Anleihen (29,5%) und Aktien (18,7%) ein hohes Gewicht zu und ergänzt ihr Portfolio mit sonstigen Anlagen (5%). Die Stiftungen halten vor allem Sichteinlagen und Termingelder (48,8%) sowie Anteile an Investmentfonds (45,2%), ergänzt um sonstige Anlagen (4,6%) und Anleihen (1,4%).

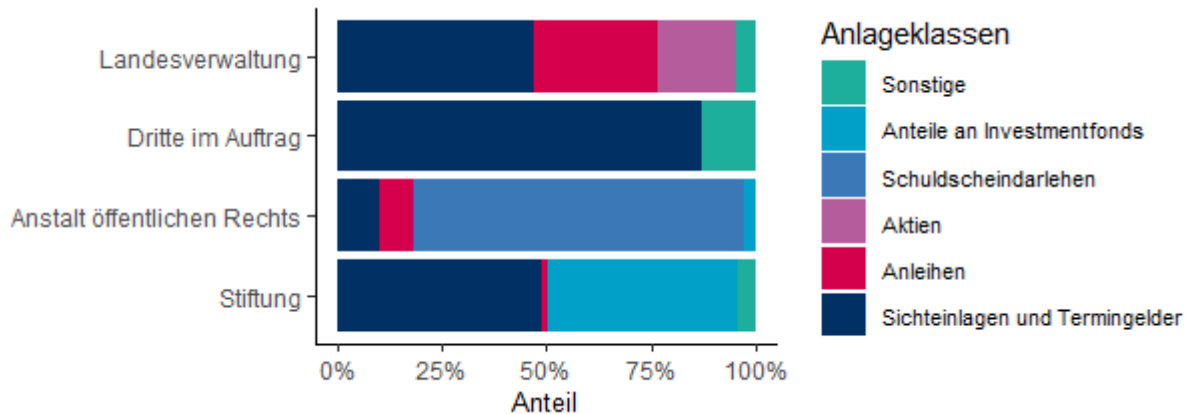


Abbildung 4: Anteile der Anlageklassen nach Verwaltungsart (Anwendungspflicht)

3.2. Umsetzung der in § 4 FINISHG enthaltenen Nachhaltigkeitskriterien

Wie Abbildung 5 zeigt, setzen die verwaltenden Stellen für 7 der 16 Vermögen die Nachhaltigkeitskriterien des FINISHG um, wobei für 4 Vermögen dabei auch der sog. Best-In-Class-Ansatz befolgt wird. Nach dem als Soll-Vorschrift in § 4 Abs. 4 FINISHG verankerten Best-In-Class-Ansatz werden anhand der Nachhaltigkeitskriterien nicht nur Finanzanlagen ausgeschlossen, es werden unter allen vergleichbaren geeigneten Finanzanlagen noch die nach Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten besten ausgewählt. Für weitere 4 Vermögen geben die verwaltenden Stellen an, die Nachhaltigkeitskriterien teilweise umzusetzen. Für die verbleibenden 5 Vermögen sehen die verwaltenden Stellen keine Betroffenheit durch das FINISHG. Diese Vermögen sind ausschließlich in Sichteinlagen und Termingelder investiert, die für gewöhnlich der kurzfristigen Geldanlage dienen. Eine entsprechende Nachfrage ergab, dass die Nachhaltigkeitskriterien bei diesen Vermögen auf Grund der Nichtanwendbarkeit für Finanzanlagen mit kurzem Anlagehorizont keine Berücksichtigung finden.

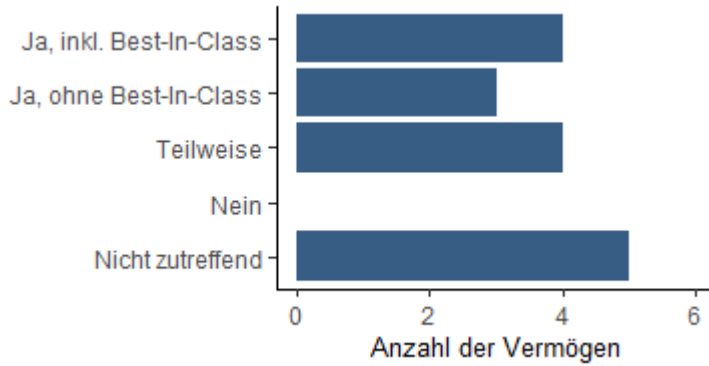


Abbildung 5: Umsetzung der FINISH-Nachhaltigkeitskriterien (Anwendungspflicht)

Die Vermögen, für die die FINISH-Nachhaltigkeitskriterien inklusive des Best-In-Class-Ansatzes Anwendung finden, umfassen 1.221,3 Mio. Euro, was 37,5% des Gesamtanlagevolumens mit FINISH-Anwendungspflicht entspricht (vgl. Abbildung 6). Für Vermögen im Umfang von weiteren 82,9 Mio. Euro (2,5%) werden die Nachhaltigkeitskriterien ohne Best-In-Class-Ansatz umgesetzt. Für Vermögen mit einem Volumen von 1.601,9 Mio. Euro (49,2%) finden die Nachhaltigkeitskriterien nur teilweise Anwendung und für Vermögen mit einem Volumen von 347 Mio. Euro (10,7%) besteht keine Betroffenheit.

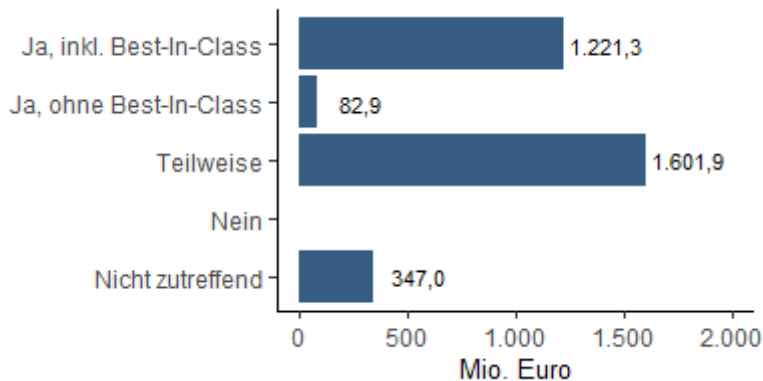


Abbildung 6: Vermögensvolumen nach FINISH-Umsetzungsstand (Anwendungspflicht)

Wie Abbildung 7 verdeutlicht, wurden auch vor Verabschiedung des FINISHG von den verwaltenden Stellen vieler Vermögen bereits Nachhaltigkeitskriterien umgesetzt, die denen des FINISHG etwa entsprechen. Mit Verabschiedung des FINISHG wurde die Einhaltung in vielen Fällen stringenter. Insbesondere werden nun für eine größere Anzahl

der Vermögen vollständig statt nur teilweise Nachhaltigkeitskriterien herangezogen. Außerdem findet für eine größere Anzahl der Vermögen ein Best-In-Class-Ansatz Anwendung.

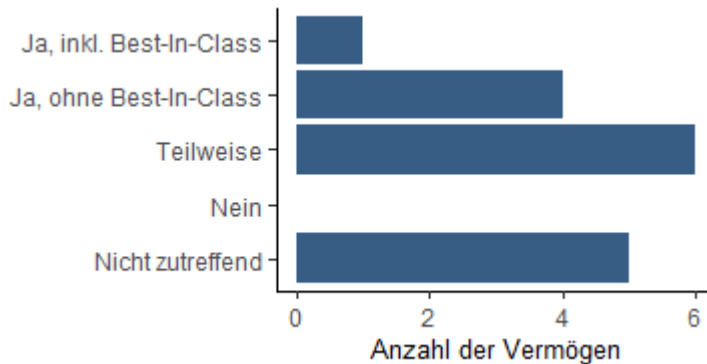


Abbildung 7: Nachhaltigkeitskriterien vor FINISH-Verabschiedung (Anwendungspflicht)

Gemäß § 3 Absatz 2 FINISHG sind Finanzanlagen, die die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen, „grundsätzlich wertschonend zu einem geeigneten Zeitpunkt zu veräußern“. Für ein Vermögen gab es seit Verabschiedung des FINISHG entsprechende Veräußerungen, für 4 der Vermögen sind sie später vorgesehen (vgl. Abbildung 8). Für weitere 6 Vermögen waren Veräußerungen noch nicht notwendig, da der Fall eines Widerspruches zu den Nachhaltigkeitskriterien bisher nicht auftrat. Die Höhe der seit Verabschiedung des FINISHG bereits erfolgten Veräußerungen beträgt 133,5 Mio. Euro. Des Weiteren sind für einen späteren Zeitpunkt noch Veräußerungen i.H.v. 135 Mio. Euro vorgesehen. Mit jeweils etwa 4,1% des Gesamtanlagevermögens mit FINISH-Anwendungspflicht fallen die erforderlichen Veräußerungen moderat aus.

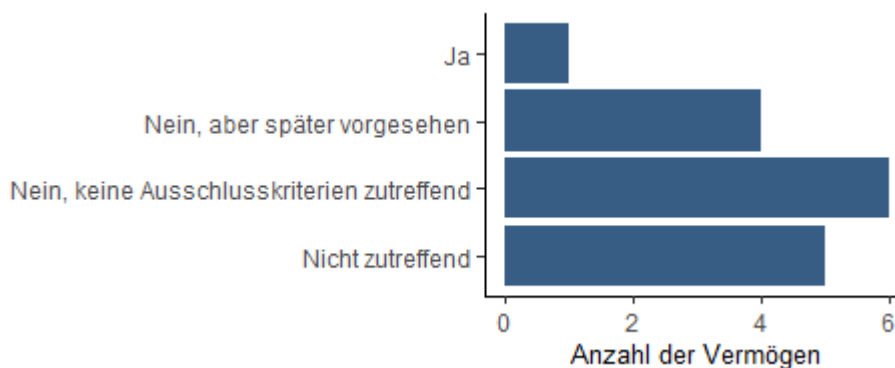


Abbildung 8: Veräußerungen bei Anwendungspflicht gemäß § 3 Absatz 2 FINISHG

Gemäß § 7 des FINISHG sollen die verwaltenden Stellen „Stimmrechte auf Hauptversammlungen im Sinne der in diesem Gesetz definierten Ziele und Kriterien“ nutzen. Die diesem Erfahrungsbericht zugrundeliegende Abfrage ergab, dass bisher keine der verwaltenden Stellen eines Vermögens im FINISH-Geltungsbereich mit Anwendungspflicht dieses sogenannte „Engagement“ betreibt.

Des Weiteren wurde in der Abfrage thematisiert, inwiefern zusätzliche Personal- oder Dienstleistungskosten für die Umsetzung des FINISHG anfallen. Zur Umsetzung der Anforderungen des FINISHG wird von den verwaltenden Stellen für 2 der Vermögen vollständig und für eines der Vermögen teilweise auf externe Dienstleister zurückgegriffen. Es sind vor allem die verwaltenden Stellen der umfangreichsten Vermögen, die für die Umsetzung des FINISHG auf externe Dienstleister zurückgreifen. Dabei sind insgesamt jährliche Kosten von mindestens 144.000 Euro entstanden. Bei keiner der verwaltenden Stellen sind zusätzliche Personalbedarfe oder -kosten zur Umsetzung des FINISHG im Geltungsbereich mit Anwendungspflicht entstanden.

4 Erfahrungen mit der Hinwirkungspflicht

Für diesen Bericht wurden auch Erfahrungen mit der FINISH-Hinwirkungspflicht abgefragt. Insgesamt unterliegen 7 Vermögen gemäß § 5 FINISHG oder § 6 Absatz 2 FINISHG einer Hinwirkungspflicht (vgl. Tabelle 2), d.h. das Land bzw. die vom Land in Gremien entsandten Vertreter/innen haben darauf hinzuwirken, dass die Nachhaltigkeitskriterien des FINISHG Anwendung finden. Diese einer FINISH-Hinwirkungspflicht unterliegenden Vermögen haben ein Gesamtvolumen von 80,5 Mio. Euro.

Nr. Verwaltende Stelle	Verwaltungsart
1 Forschungszentrum Borstel	Stiftung
2 Nationalparkstiftung und -verwaltung	Stiftung
3 Stiftung August-Bier-Klinik	Stiftung
4 Stiftung Familie in Not	Stiftung
5 Stiftung Schleswig-Holstein Musikfestival	Stiftung
6 Stiftung Straffälligenhilfe	Stiftung
7 Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes SH mbH	Unternehmen des Privatrechts

Tabelle 2: Vermögen mit Hinwirkungspflicht (§ 5 od. § 6 Abs. 2 FINISHG)

Wie Tabelle 2 zu entnehmen ist, fallen fast ausschließlich Stiftungsvermögen in den Geltungsbereich mit Hinwirkungspflicht. Darunter werden 4 Vermögen von privatrechtlichen Stiftungen verwaltet, deren alleiniger Stifter das Land ist. Da diese Stiftungen bei Inkrafttreten des FINISHG bereits bestanden, unterliegen sie gemäß § 6 Abs. 2 FINISHG nur einer Hinwirkungspflicht.

Die Anlagen im Geltungsbereich mit Hinwirkungspflicht verteilen sich recht ausgewogen auf die unterschiedlichen Anlageklassen, wie Abbildung 9 verdeutlicht. Die größten Anteile des Anlagevolumens machen mit 27 Mio. Euro (33,5%) Anleihen und mit 22,8 Mio. Euro (28,4%) Sichteinlagen und Termingelder aus. Ergänzend erfolgen Anlagen in Aktien (9,9 Mio. Euro, 12,3%), Investmentfonds (7,9 Mio. Euro, 9,8%) und Sonstige Finanzanlagen (13 Mio. Euro, 16,1%).

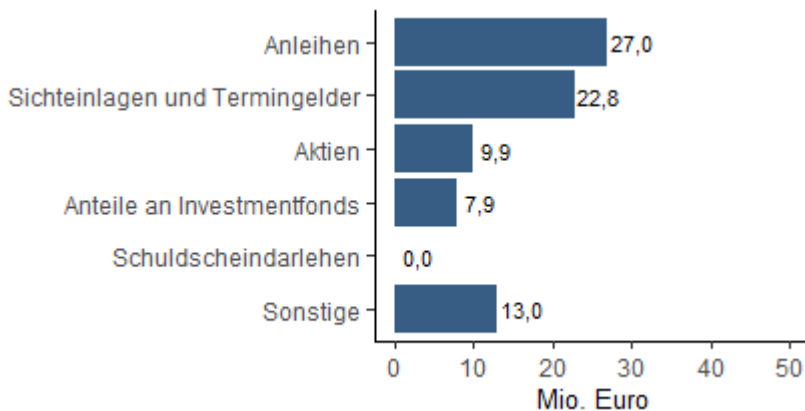


Abbildung 9: Volumen der Finanzanlagen nach Anlageklasse (Hinwirkungspflicht)

Die FINISH-Nachhaltigkeitskriterien finden in diesem Geltungsbereich für einen überwiegenden Teil der Vermögen Anwendung, obwohl eine Anwendungspflicht hier nicht

besteht (vgl. Abbildung 10). Die Kriterien werden für zwei der Vermögen vollständig umgesetzt, für ein Vermögen auch inklusive des Best-In-Class-Ansatzes. Die verwaltenden Stellen von 3 weiteren Vermögen mit Hinwirkungspflicht setzen die Nachhaltigkeitskriterien teilweise um. Die verbleibenden 2 Vermögen umfassen ausschließlich Termingelder und Sichteinlagen und geben eine Nichtbetroffenheit durch das FINISHG an, was auf Grund der in dieser Anlageklasse häufig kurzen Laufzeiten nachvollziehbar ist.

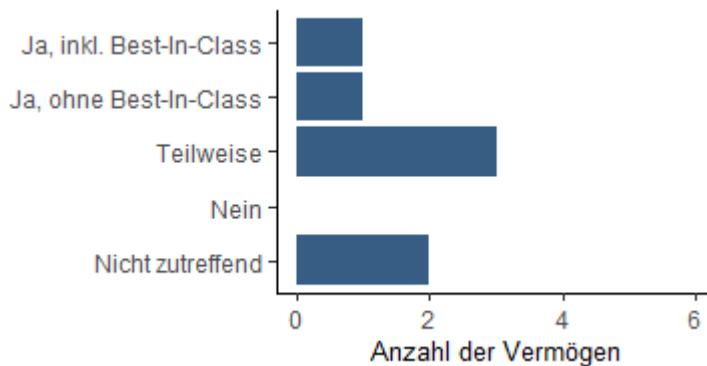


Abbildung 10: Umsetzung der FINISH-Nachhaltigkeitskriterien (Hinwirkungspflicht)

Betrachtet man die FINISH-Umsetzung nach Finanzanlagevolumen, so ist erkennbar, dass das FINISHG auch im Geltungsbereich, der nur einer Hinwirkungs- und keiner Anwendungspflicht unterliegt, umfassend Anwendung findet (vgl. 11). Die Vermögen im Hinwirkungsbereich, für die die FINISH-Nachhaltigkeitskriterien inklusive des Best-In-Class-Ansatzes umgesetzt werden, umfassen 44,4 Mio. Euro, was 55,1% des Gesamtanlagevolumens mit Hinwirkungspflicht entspricht. Für Vermögen im Umfang von 1,8 Mio. Euro (2,2%) wurden die Nachhaltigkeitskriterien ohne den Best-In-Class-Ansatz umgesetzt und für 27,2 Mio. Euro (33,9%) wurde den FINISH-Nachhaltigkeitskriterien teilweise entsprochen. Für Vermögen im Umfang von 7,1 Mio. Euro (8,8%) besteht keine Betroffenheit.

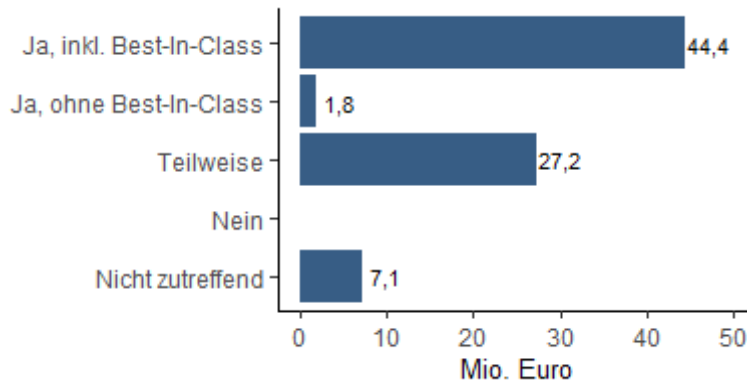


Abbildung 11: Vermögensvolumen nach FINISH-Umsetzungsstand (Hinwirkungspflicht)

Auch vor Verabschiedung des FINISHG waren für 4 der 5 betroffenen Vermögen im Geltungsbereich mit Hinwirkungspflicht bereits Nachhaltigkeitskriterien angewendet worden, darunter in zwei Fällen teilweise, in einem Fall ohne und in einem weiteren Fall inklusive Best-In-Class-Ansatz. Im verbleibenden Fall wurden vor Verabschiedung des FINISH-Gesetzes keine Nachhaltigkeitskriterien angewendet, nun werden die Nachhaltigkeitskriterien des FINISHG teilweise umgesetzt. In diesem Fall erfolgte eine Hinwirkung der Gremienvertreter/innen des Landes entsprechend der Vorgaben in § 5 und § 6 Absatz 2 des FINISHG. Auch in den zwei Fällen, in denen die FINISH-Nachhaltigkeitskriterien bisher nur teilweise umgesetzt werden, erfolgte eine Hinwirkung des Landes auf eine vollständige Umsetzung. Insgesamt haben die vom Land entsandten Gremienvertreter/innen also gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag umfänglich auf die Umsetzung des FINISHG hingewirkt.

5 Detailberichte zu Erfahrungen mit dem FINISHG

Im Rahmen der erfolgten Abfrage boten zwei offene Fragen die Gelegenheit, im Detail zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des FINISHG zu berichten. Viele der verwaltenden Stellen ließen diese Fragen leer oder führten noch einmal kurz aus, dass bei ihnen keine Probleme bestehen. Einige der verwaltenden Stellen nutzten die offenen Fragen allerdings auch, um im Detail Herausforderungen zu beschreiben, die sich ihnen bei der Umsetzung der Vorgaben des FINISHG mitunter stellen.

Einige der befragten verwaltenden Stellen gaben im Rahmen der offenen Abfrage zu ihren Erfahrungen an, dass das Anlagespektrum für Finanzanlagen, die die Kriterien des FINISHG erfüllen, noch relativ klein sei. Das Anlagespektrum werde zusätzlich durch die Kombination der Anlagekriterien des FINISHG, den Anlagerichtlinien der verwaltenden Stelle, etwaigen Nachhaltigkeitskonzepten externer Dienstleister und der Berücksichtigung verbindlicher EU-Regelungen stark eingegrenzt. Die Prüfung von Finanzprodukten erfordere somit umfangreiche Recherchen.

Drei verwaltende Stellen meldeten, dass sie aufgrund der Finanzanlage nach den Vorgaben des FINISHG weniger Rendite zu verzeichnen hätten. Andere wiederum, die ihre Finanzanlagen im Portfolio sukzessive wertschonend nach § 3 Absatz 2 FINISHG umschichten, äußerten zumindest die Befürchtung, dass sich die Erträge verringern könnten. Dies berichteten insbesondere Stiftungen, die als Ziel die Erhaltung des Kapitalstocks und eine stetige jährliche Ausschüttung zur Erfüllung des Stiftungszwecks verfolgen.

Eine weitere Schwierigkeit stellt sich bei der Anlage von Vermögen in Investmentfonds. Sofern externe Dienstleister von den verwaltenden Stellen mit der Finanzanlage der Vermögen beauftragt sind, wie z.B. Banken, orientieren sich diese bei Auswahl der Fonds vordergründig an den ESG-Zielmarktkonzepten ihrer Verbände. Auf dieser Grundlage werden die Investmentfonds nach Nachhaltigkeitsaspekten bewertet und eingestuft. Das FINISHG ist bei den meisten Kapitalverwaltungsgesellschaften bislang unbekannt. Die Kriterien des FINISHG müssen von den Kapitalverwaltungsgesellschaften daher separat geprüft werden. Im Regelfall erfüllen die Fonds nicht alle Vorgaben des FINISHG vollständig. Speziell die Ausschlusskriterien in § 4 Absatz 2 FINISHG würden angabegemäß Investitionen in risikoarme amerikanische Staatsanleihen unmöglich machen, da die Vereinigten Staaten nicht alle Abkommen vollumfänglich ratifiziert haben. Sofern Investmentfonds FINISHG-konform seien, würden sie angabegemäß eine schlechtere Kursentwicklung aufweisen. Bei passiven, indexbasierten Fonds (z.B. ETFs) bestehe im Übrigen kaum Einfluss auf die Anlageentscheidung. Bei den betroffenen verwaltenden Stellen ist insoweit fraglich, ob Anteile an diesen Fonds überhaupt erworben werden können bzw. bereits erworbene Anteile zu verkaufen sind.

Ein offener Punkt ist ebenso die Einordnung und Bewertung von langfristigen, mehrjährigen Termingeldern. Diese gelten nach der Gesetzesbegründung ebenfalls als Finanzanlage im Sinn des FINISHG. Fraglich für die verwaltenden Stellen ist, wie bei dieser Form der Finanzanlage die Prüfung der Konformität mit den Vorgaben des FINISHG erfolgen soll, wenn die Termingelder bei Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken und Kommunen angelegt sind.

Eine verwaltende Stelle gab den Hinweis, dass aufgrund des emittentenbasierten Aufbaus des Gesetzes der Erwerb nachhaltiger Greenbonds nicht möglich sei, wenn der Emittent nicht die Kriterien des FINISHG erfüllt.

Eine verwaltende Stelle kritisierte allgemein, dass sich die Nachhaltigkeitsperspektive von Finanzprodukten im Schwerpunkt auf ökologische Aspekte beziehe. Für soziale Nachhaltigkeit, die z.B. bei bestimmten Stiftungen von Bedeutung ist, seien bisher kaum Kriterien entwickelt worden oder diese würden sich oftmals nur auf die Verbesserung von Arbeitsbedingungen beziehen.

Zwei verwaltende Stellen meldeten praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Soll-Vorschrift in § 7 FINISHG, wonach Stimmrechte auf Hauptversammlungen im Sinne der im FINISHG definierten Ziele und Kriterien genutzt werden sollen. Die Umsetzung scheitere an fehlenden Kapazitäten zur Wahrnehmung von Stimmrechten beziehungsweise an den technischen Voraussetzungen der Inanspruchnahme sogenannter „Proxy-Voting“-Dienstleistungen.

6 Fazit

Der vorliegende erste Erfahrungsbericht nach § 8 FINISHG bietet zunächst einen Überblick über die Vermögen im Geltungsbereich des FINISHG und über den Umsetzungsstand der darin verankerten Anlagevorgaben. Die Vermögen im Geltungsbereich mit Anwendungspflicht umfassen insgesamt ein Volumen von 3.253,1 Mio. Euro, im Geltungsbereich mit Hinwirkungspflicht sind es 80,5 Mio. Euro. In beiden Geltungsbereichen werden die Nachhaltigkeitskriterien des FINISHG umfänglich angewendet, zu einem großen Teil auch inklusive der Soll-Vorschrift eines Best-In-Class-

Ansatzes. Die gesetzliche Festschreibung von Nachhaltigkeitskriterien für Finanzanlagen entfaltet damit nicht nur im unmittelbaren Geltungsbereich des FINISHG mit einer Anwendungspflicht Wirkung, sondern auch in seinem mittelbaren Geltungsbereich, in welchem die vom Land entsandten Gremienvertreter/innen auf eine Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien hingewirkt haben.

Das Gros der verwaltenden Stellen setzt den zentralen Aspekt des FINISHG, die Nachhaltigkeitskriterien, ohne großen Mehraufwand um. Das könnte damit zusammenhängen, dass viele von ihnen bereits vor Verabschiedung des FINISHG im Rahmen ihrer Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitskriterien angewendet hatten, sodass sie auf bestehende Erkenntnisse und Verfahren aufbauen konnten. Die bislang erfolgten und die zukünftig geplanten Verkäufe auf Grund der Nachhaltigkeitskriterien des FINISHG halten sich ebenfalls sehr in Grenzen. Darüber hinaus sind bei der Umsetzung des FINISHG bisher weder hohe Kosten für Dienstleistungen noch zusätzliche Personalbedarfe oder -kosten entstanden. Für viele Vermögen des Landes konnten die verwaltenden Stellen die Anlagevorgaben des FINISHG also recht reibungslos umsetzen. Jedoch greifen hierfür die verwaltenden Stellen von umfangreichen Vermögen auf die Unterstützung externer Dienstleister zurück.

Für vier zu verwaltende Vermögen, die jedoch einen nicht vernachlässigbaren Teil des Anlagevolumens darstellen, geben die verwaltenden Stellen allerdings an, die Nachhaltigkeitskriterien des FINISHG bislang nicht vollständig, sondern nur teilweise umgesetzt zu haben. Als Begründung wird unter anderem angeführt, dass die FINISH-Vorgaben mit anderen Nachhaltigkeitskonzepten nicht vollständig kompatibel seien, was das Anlagespektrum verenge. Auch Renditeeinbußen oder die Befürchtung verringerter Erträge bei notwendigen Veräußerungen werden angeführt. Die verwaltenden Stellen berichten angesichts der Emittentenzentrierung des Gesetzes außerdem von Auslegungsschwierigkeiten im Hinblick auf eine längerfristige Termingeldanlage. Auch führe der ausschließliche Bezug auf Emittenten statt auf die Eigenschaften der Finanzanlagen teilweise zum Ausschluss explizit nachhaltig ausgestalteter Finanzprodukte.

Insgesamt ist das FINISHG in relativ kurzer Zeit erfolgreich umgesetzt worden. Um die bestehenden Herausforderungen bei den vermögensverwaltenden Stellen zu meistern, die bisher nur eine teilweise Umsetzung des FINISHG vorgenommen haben, wird das Finanzministerium auf diese zugehen, um ggf. Unterstützungsmöglichkeiten zu beraten. Dies wird in den Evaluationsbericht gemäß § 8 FINISHG Ende des Jahres 2026 einfließen. Der nächste Erfahrungsbericht wird gemäß § 8 FINISHG im Frühjahr 2026 bereitgestellt werden.

7 Anhang – Details zur Durchführung der Befragung

Insgesamt erhielt das Finanzministerium im Zuge der Befragung 35 Rückmeldungen. Hierunter waren 34 ausgefüllte Fragebögen und eine formlose Mitteilung auf Nichtbetroffenheit. Anhand entsprechender Angaben auf dem Fragebogen konnte ebenfalls zurückgemeldet werden, dass eine Betroffenheit durch das FINISHG nicht besteht.

Bei der Auswertung wurde zunächst bestimmt, welchen gesetzlichen Vorgaben das jeweilige Vermögen unterliegt. Diese Zuordnung zu einem Geltungsbereich wurde anhand einer Frage, in welcher Eigenschaft das betreffende Vermögen verwaltet wird, und einer Frage nach seinem Gesamtanlagevolumen vorgenommen. 11 der meldenden Vermögen fallen entsprechend der Angaben bei diesen Fragen nicht in den Geltungsbereich des FINISHG. Bei 9 dieser Vermögen lag der Vermögenswert unterhalb von 1 Mio. EUR, die weiteren beiden Vermögen enthalten keine Finanzanlagen des Landes im Sinne des FINISHG. Vermögen außerhalb des FINISH-Geltungsbereiches wurden in der Auswertung nicht weiter berücksichtigt.

Da sich die relevanten Fragen nach dem Geltungsbereich unterscheiden, war es erforderlich, dass die befragten verwaltenden Stellen diese Zuordnung zunächst im Zuge ihrer Beantwortung selbst vornehmen und den entsprechenden Fragenblock beantworten. Hierfür enthielt der Fragebogen Hinweise auf Basis der angegebenen Eigenschaft zur verwaltenden Stelle und zum Gesamtanlagevolumen. Im Falle der vier privatrechtlichen Stiftungen, deren alleiniger Stifter das Land ist, wurden nachträglich

Informationen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung recherchiert, da der Fragebogen nicht nach einer Errichtung vor oder nach Inkrafttreten des FINISHG differenzierte. Alle diese Stiftungen wurden vor Inkrafttreten des FINISHG errichtet, also gilt für sie nur eine Hinwirkungs- und keine Anwendungspflicht. Angaben, ob seitens der Vertreter/innen in Stiftungsgremien eine Hinwirkung stattgefunden hat wurden ebenfalls nacherhoben. Bei der Auswertung fiel weiterhin auf, dass 3 der meldenden Vermögen von ihren verwaltenden Stellen im Geltungsbereich des FINISHG gesehen werden, obwohl ihren Angaben zur Folge keine direkte Betroffenheit bestehen dürfte. Womöglich besteht jedenfalls in geringem Umfang Unklarheit bei den verwaltenden Stellen, auf welche Finanzanlagen das FINISHG anzuwenden ist, oder das FINISHG wird auf Basis eigener bzw. vom FINISHG separater Regelungen auf diese Vermögen angewendet.